

STADT GUMMERSBACH

Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

134. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“

TEIL 1

ALLGEMEINER TEIL

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

seelbacher Weg 86
57072 siegen

Telefon: 0271 / 313621-0

Fax: 0271 / 313621-1

E-mail: h-k-siegen@t-online.de

www.hksiegen-staedtebauer.de

Inhalt

1. Verfahren / Planungsanlass / Durchführung der Planung	1
2. Lage des Plangebietes / Geltungsbereich	1
3. Beschreibung des Plangebietes	2
4. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und /-beschränkungen	2
4.1 Regionalplan	2
4.2 Flächennutzungsplan	2
4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB	3
4.4 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / schutzwürdige Lebensräume	4
5. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren	4
6. Planung „Art der baulichen Nutzung“	5
7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
8. Erschließung	6
9. Belange des Bodens	6
10. Denkmalschutz und Denkmalpflege	6
11. Größe und flächenmäßige Gliederung des FNP-Änderungsbereiches	7
12. Vermerk zur Begründung	7

Anlage: Planzeichnung FNP-Änderung, M.: 1:2.000

1. Verfahren / Planungsanlass / Durchführung der Planung

Aktueller Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach Steinenbrück. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan geändert und eine Bebauungsplanänderung ermöglicht.

Im Jahr 2015 wurde für den Bereich der bestehenden Anschüttungsflächen die Planung einer Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen durchgeführt. Die baulichen Anlagen sind noch nicht errichtet. Das Baufeld wurde zwischenzeitlich hergestellt.

Seitens des Schulbetreibers wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) eingeplant. Es ist eine Erweiterung der Schule mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen eingeplant. Diese Nutzungen sind Inhalt der FNP-Änderung.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd Schulerweiterung “ 1. Änderung gefasst, der die neuen Zielsetzungen für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umsetzen soll.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst und das Entwurfskonzept zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ zur Kenntnis genommen.

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplans hat in der Zeit vom 28.12.2017 bis zum 11.01.2018 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt.

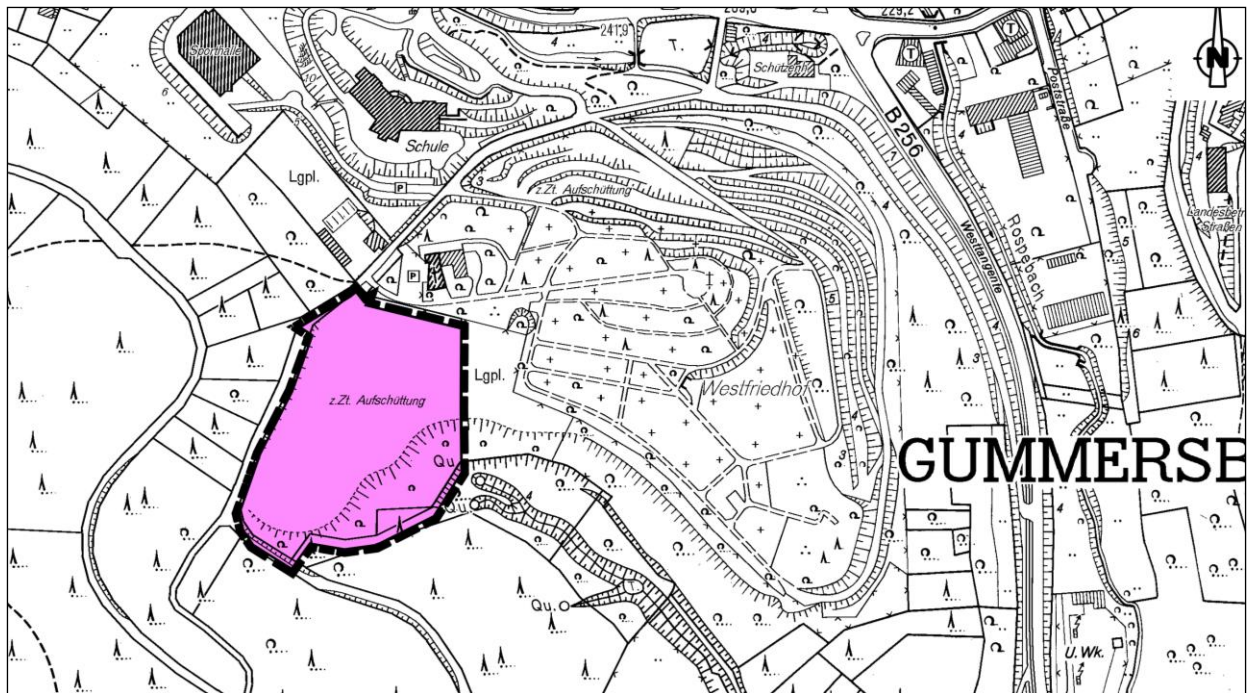
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 über das Ergebnis der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung beraten und den Offenlagebeschluss für die 134. Änderung des Flächennutzungsplans „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ gefasst.

Die Offenlage hat in der Zeit vom 04.10. – 05.10.2018 (einschließlich) stattgefunden. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 17.09.2018 über die Offenlage unterrichtet. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 über das Ergebnis der Offenlage beraten und dem Rat der ein Abwägungsergebnis und den Planbeschluss vorgeschlagen.
Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

Die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz über die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung der Bezirksregierung Köln liegt vor.

2. Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet wird im Norden begrenzt von Gärtnerflächen und durch die Flächen des Westfriedhofs. Östlich der bestehenden Anschüttungsflächen befinden sich ebenfalls Flächen des Friedhofs und ein namenloser Siefen mit dichtem Gehölzbewuchs. Im Süden und Westen grenzen Waldflächen an. Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung.



© : Geobasisdaten: Land NRW / Katasteramt OBK

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flächen der bestehenden Anschüttungsflächen. Der Baugrund für die ursprünglichen baulichen Anlagen wurde hergerichtet.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die bestehende städtische Straße, an der die Schule, der Westfriedhof und die Gärtnerei liegen. Diese Straße mündet auf die Landstraße L 323 „Hülsenbuscher Straße“. Die Erschließung ist somit sicher gestellt.

4. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und /-beschränkungen

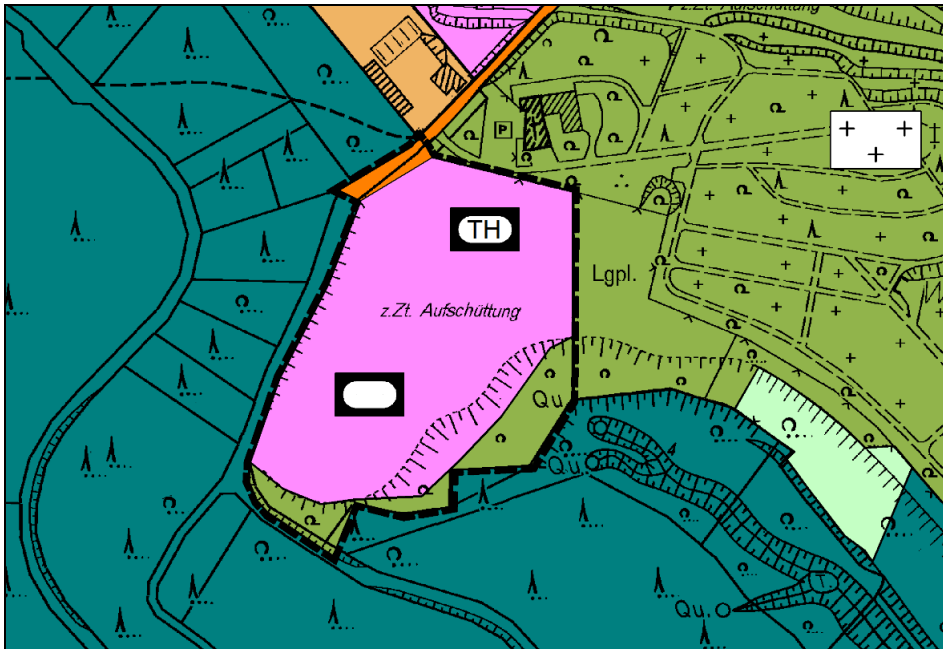
4.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt das Gebiet als „Waldbereich“ dar. Die südlich angrenzenden Waldbereiche sind mit der überlagernden Freiraumfunktion als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) mit dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz, Sicherung“ dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Turnhalle, Sportanlage“ und „Grünfläche“ und „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege“ dargestellt.

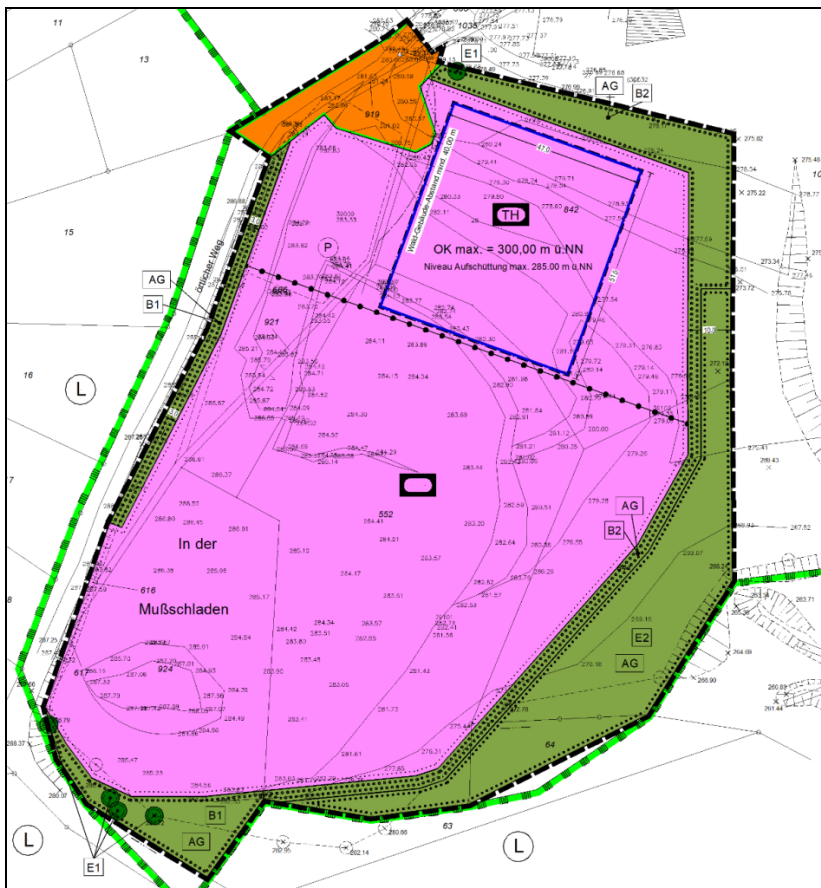
Die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz über die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung der Bezirksregierung Köln liegt vor.



© : Geobasisdaten: Land NRW / Katasteramt OBK
FNP-Ausschnitt, Bestand (ohne Maßstab)

4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist durch den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd Schulerweiterung“ überplant:



B-Plan-Ausschnitt, Bestand (ohne Maßstab)

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung“ setzt im Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“, eine Straßenverkehrsfläche und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Grünfläche“ fest.

Für den Geltungsbereich der FNP-Änderung wird parallel der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd Schulerweiterung“ 1. Änderung gefasst, der die neuen Zielsetzungen für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umsetzen soll.

4.4 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / schutzwürdige Lebensräume

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop- bzw. gesetzlich geschützte Biotop- gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW aus. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist der mit Laubmischwald-Altholz bestockte noch naturnah ausgebildete Hömicker-Siefen als schutzwürdigen Biotop mit lokaler Bedeutung im Biotopkataster erfasst (Biotop-Nr. 4911-096).

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach, 3. Quadrant für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 21 planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (5 Fledermausarten) und 16 Vogelarten aus.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop- bzw. gesetzlich geschützte Biotop- gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW aus. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist der mit Laubmischwald-Altholz bestockte noch naturnah ausgebildete Hömicker-Siefen als schutzwürdigen Biotop mit lokaler Bedeutung im Biotopkataster erfasst (Biotop-Nr. 4911-096).

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach, 3. Quadrant für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 21 planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (5 Fledermausarten) und 16 Vogelarten aus.

5. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil 2 der Begründung beigelegt. Im Umweltbericht werden auf Grundlagen der Beschreibung der einzelnen Umweltschutzgüter die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter und -funktionen entsprechend dem aktuellen Verfahrens- und Kenntnisstand dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen werden erläutert.

Im Umweltbericht ist unter Ziffer 5 „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ folgendes dargelegt:

Ziel der Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach-Steinenbrück. Innerhalb der festgesetzten Ge-

meinbedarfsfläche wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) geplant. Es ist eine Erweiterung der Nutzung mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen.

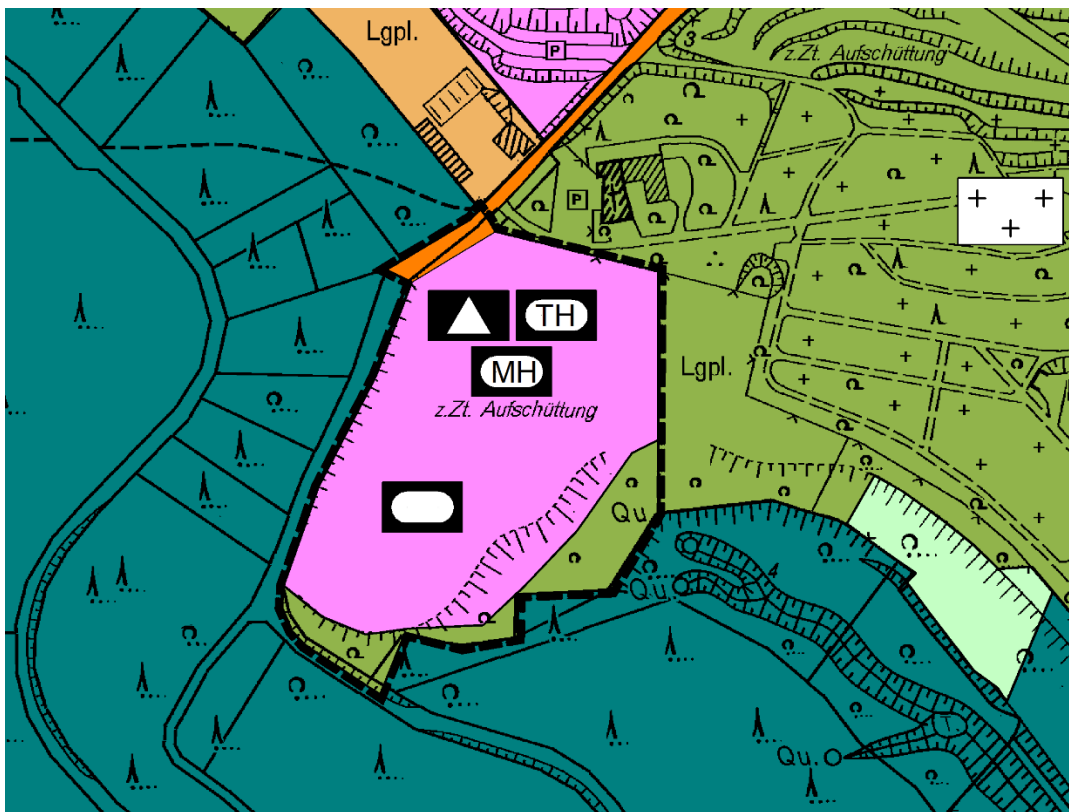
Für die Gemeinbedarfsfläche wird zur Erweiterung des Nutzungsspektrums die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Unverändert bleiben die Flächengrößen der Gemeinbedarfs-, Grün- und Straßenverkehrsflächen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand wie folgt beurteilt.

Mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes zur ergänzenden Darstellung der Nutzungserweiterung (bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

6. Planung „Art der baulichen Nutzung“

Ziel der 134. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungserweiterung der Turnhalle mit zugehörigen Sportanlagen und Parkplätzen in direkter Nähe zum bestehenden Gymnasium mit Real- und Hauptschule zu schaffen.



© : Geobasisdaten: Land NRW / Katasteramt OBK

FNP-Ausschnitt, Planung (ohne Maßstab)

Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die „Gemeinbedarfsfläche“ die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt.

7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Parallel zur 134. Flächennutzungsplanänderung wurde bzw. wird für den Bereich das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes auf Grundlage der neuen Planungsabsichten weitergeführt. Hier werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchG nicht im Rahmen eines gesonderten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargelegt. Die geringfügigen Eingriffe werden im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ erläutert.

8. Erschließung

Das Grundstück der neuen Sportanlage mit Schule und Mehrzweckhalle ist bereits über die bestehende Einmündung an der L 323 „Hülsenbuscher Straße“ und über die bestehende Zufahrt zum Friedhof erschlossen.

Zur Sicherung der Durchführung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wird zwischen dem Planungsträger und der Stadt Gummersbach ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an den Kanal in der „Hülsenbuscher Straße“ aus dem Plangebiet abgeleitet.

Zurzeit ist geplant, dass anfallende Oberflächenwasser auf verträgliche Art zu versickern.

9. Belange des Bodens

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

11. Größe und flächenmäßige Gliederung des FNP-Änderungsbereiches

Flächennutzung	Bestand	Planung
Gesamt	ca. 2,08 ha	ca. 2,08 ha
Gemeinbedarfsfläche	ca. 1,74 ha	ca. 1,74 ha
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	ca. 0,04 ha	ca. 0,04 ha
Grünflächen	ca. 0,30 ha	ca. 0,30 ha



HKS
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Stadt - Umwelt

12. Vermerk zur Begründung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ beizufügen.

.....
Bürgermeister

(Siegel)

.....
Stadtverordneter